

## **Geschäftsordnung des Vorstands der Evonik Industries AG**

Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 16. September 2020 die nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Anstellungsverträge. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Mit den übrigen Organen der Gesellschaft arbeitet er zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand hat die unternehmerischen Ziele der Gesellschaft, die grundlegende strategische Ausrichtung, die Geschäftspolitik der Gesellschaft sowie die Konzernorganisation festzulegen und fortzuschreiben.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) zu sorgen und deren Grundzüge offenzulegen. Beschäftigten und Dritten wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Er sorgt zudem für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

2. Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der

Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

3. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

## § 2

### Gesamtverantwortung

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Ressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall darf die Maßnahme erst durchgeführt werden, wenn der Vorstand ihr zugestimmt hat.
2. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft und des Konzerns, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für deren Umsetzung und erörtert den Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss
  - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über:
    - (aa) die Aufstellung des Einzelabschlusses und des Konzernabschlusses und der Lageberichte sowie alle dem Jahresabschluss vergleichbaren Berichte, die von der Gesellschaft freiwillig oder auf Grundlage von kapitalmarktrechtlichen Vorschriften (einschließlich Börsenordnung) abgegeben werden;
    - (bb) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
    - (cc) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
    - (dd) die Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;

- (ee) den Erlass von Richtlinien zur Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften, insbesondere betreffend die Unternehmens- und Konzern-Organisation; der Erlass von nachgeordneten Richtlinien kann an die jeweils fachlich Verantwortlichen delegiert werden;
- b) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- c) über die Konzernziele und die Konzernpolitik;
- d) über Fragen der Organisation, der Organisationsstruktur und der Geschäftspolitik der Gesellschaft und des Konzerns; Grundsätze der Zusammenarbeit der Organisationsbereiche untereinander;
- e) über Budget und mittelfristige Planungen für die Gesellschaft, die Organisationsbereiche und den Konzern;
- f) über die Steuerung der geschäftlichen Aktivitäten einschließlich der Kontrolle der geschäftlichen Entwicklung des Konzerns;
- g) über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling in der Gesellschaft und im Konzern;
- h) über folgende Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften:
  - (aa) Errichtung von oder Beteiligung (Share- und Asset-Deals) an anderen Unternehmen und Aufgabe solcher Beteiligungen sowie Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall 50 Mio. € überschreitet oder es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt;
  - (bb) Errichtung/Anschaffung oder Veräußerung von Sachwerten einschließlich immaterieller Güter, Miete, Pacht oder Leasing von Vermögensgegenständen, sofern im Einzelfall bzw. bei Bewertung aller Zahlungen über die Vertragslaufzeit der Betrag von 50 Mio. € überschritten wird; bei Investitionen in Hard- und Software sowie Anwendungsentwicklung (IT-Projekte), sofern der Wert der Maßnahme 10 Mio. € übersteigt;
  - (cc) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstü-

- cken, sofern im Einzelfall der Betrag von 50 Mio. € überschritten wird;
- (dd) Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftsbereichen oder Geschäftszweigen;
  - (ee) Abschluss von Verträgen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung; hierzu gehören insbesondere Bezugs-, Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbesorgungsverträge, sofern deren Gesamtwert insgesamt 100 Mio. € übersteigt;
  - (ff) wesentliche gesellschaftsrechtliche Veränderungen und Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere Abschluss, Beendigung und Änderung von Unternehmensverträgen, Liquidation, Umwandlung und Satzungsänderung, soweit sie für die Gesellschaft oder den Konzern von wesentlicher Bedeutung sind;
  - (gg) Erwerb und Aufgabe von Mitgliedschaften in Verbänden, Körperschaften, Fördergesellschaften und Vereinen, soweit sie von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind;
  - (hh) Aufnahme von Krediten, deren Betrag 15 Mio. € übersteigt und deren Laufzeit über ein Jahr hinausgeht, ferner die Aufnahme von Anleihen;
  - (ii) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
  - (jj) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
  - (kk) Abschluss von Finanzderivaten, sofern ein Gesamtvolumen von 100 Mio. € je Grundgeschäft überschritten wird oder das Geschäft außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs liegt.
- i) über Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht für die Gesellschaft;
  - j) über Besetzung der Führungspositionen in der Gesellschaft und im Konzern;
  - k) über Abschluss oder Änderung von Tarifverträgen oder Betriebs-

vereinbarungen für die Gesellschaft, den Konzern oder wesentliche Teile, sofern diese von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind;

- l) über Vorhaben von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Personal-, Sozial- und Bildungspolitik sowie den Arbeitsschutz/die Arbeitssicherheit;
  - m) über Spendenbudget und Einzelspenden, wenn deren Wert im Einzelfall 5.000 € übersteigt;
  - n) über Verträge der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs.
4. Der Vorstand delegiert seine Aufgaben und Befugnisse zur Entscheidung über Geschäfte der Chemiedivisionen und der Technology & Infrastructure im Sinne des Abs. 3 h) (aa), (bb) 1. Halbsatz und (cc) zwischen 25 Mio. € und 50 Mio. € auf das Investment und Performance Committee. Mitglieder des Committees und zur gemeinsamen Entscheidung befugt, sind das jeweilige für die betreffende Chemiedivision bzw. für Technology & Infrastructure nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vorstandsmitglied und der Finanzvorstand.
  5. Informationen an die Belegschaft oder einen wesentlichen Teil der Belegschaft sowie Medienveröffentlichungen hierzu sind im Regelfall mit dem Vorstand abzustimmen. Bei eilbedürftigen Meldungen genügt die Abstimmung mit einem anderen Vorstandsmitglied.
  6. Die Entscheidungen des gesamten Vorstands können in Form einer allgemeinen Entscheidung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus getroffen werden.
  7. Kann eine von dem gesamten Vorstand zu treffende Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft nicht vertretbar, so entscheidet das sachlich zuständige Vorstandsmitglied im Zusammenwirken mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die nachträgliche Zustimmung des gesamten Vorstands ist unverzüglich, spätestens in der nächsten Vorstandssitzung, herbeizuführen.

### **§ 3**

#### **Führung der Ressorts**

1. Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Ressort im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts zugleich ein oder mehrere andere Ressorts betreffen, muss das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern Einvernehmen herstellen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt oder nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
2. Maßnahmen und Geschäfte eines Ressorts, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
3. Kann eine Entscheidung des Vorstands nach Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Mitglieder des Vorstands. Über die Entscheidung sind die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
4. Jedes Vorstandsmitglied berichtet dem Vorstand über für das Ressort, die Gesellschaft oder den Konzern wichtige Maßnahmen, Geschäfte, Vorgänge und Entwicklungen in seinem Ressort. Die Berichterstattung soll so früh wie möglich erfolgen. Über Maßnahmen und Geschäfte, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen, ist dem Vorstand vorab zu berichten.

### **§ 4**

#### **Vorsitzender des Vorstands**

1. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Ressorts des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Ressorts einheitlich auf die durch Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Der Vorsitzende des Vorstands kann jederzeit von den Mitgliedern des Vorstands Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Ressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.

2. Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Alle Presseveröffentlichungen und sonstige öffentliche Verlautbarungen der Gesellschaft sind mit ihm abzustimmen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
3. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung in Gesprächen mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Ihm obliegt die Koordination der Information des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Vorstands und der Vorsitzende des Aufsichtsrats treffen sich mindestens ein Mal monatlich zu einem Austausch über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft und wichtige anstehende Entscheidungen. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie der Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
4. Ernennt der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden, so hat der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## **§ 5**

### **Sitzungen und Beschlüsse**

1. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens zweimal im Monat stattfinden sollen. Er beschließt grundsätzlich auf der Basis von Vorstandsvorlagen. Die Tagesordnung soll nicht später als 5 Werktagen, die Beschlussvorschläge und die erforderlichen Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung sollen nicht später als 3 Werktage vor der Sitzung übermittelt werden; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Tischvorlage ausreichend. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen ein. Daneben kann jedes Mitglied des Vorstands die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen; ebenso kann jedes Mitglied verlangen, dass ein Gegenstand in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen wird.
2. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tages-

ordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Der Vorstand kann sich darauf verständigen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagt wird.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Vorstandmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben. Ein Widerspruch gegen diese Form der Beschlussfassung ist ausgeschlossen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft nicht vertretbar – nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem abwesenden Mitglied verhandelt und beschlossen werden.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
5. Der Vorstand im Bemühen um Einstimmigkeit beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Leiter der Sitzung bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstands in Kopie übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen oder gesondert zu protokollieren.



## **§ 6 Abwesenheit**

Den Zeitpunkt und die Dauer einer längeren Dienstreise und eines Urlaubs sowie ihre Vertretung im Falle des Urlaubs, der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung regeln die Vorstandsmitglieder mit dem Vorsitzenden des Vorstands untereinander. Der Vorsitzende des Vorstands stimmt seine Urlaubszeit mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ab.

## **§ 7 Information des Aufsichtsrats**

1. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist die gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat die nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu verfassenden Berichte gemäß § 90 AktG. Er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie über die Beachtung der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
2. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
3. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Einzelabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

## **§ 8 Geschäfte mit dem Unternehmen**

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte, d. h. Geschäfte mit einem Wert von über 25.000 €, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. § 112 AktG ist zu beachten.

## § 9

### Interessenkonflikte

1. Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten für sich selbst oder andere Personen verlangen oder annehmen oder Dritten unberechtigte Vergünstigungen gewähren.
2. Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
3. Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, unverzüglich jeglichen Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.
4. Mitglieder des Vorstands dürfen eine weitere Beschäftigung, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten von Gesellschaften, die nicht Beteiligungsgesellschaften sind, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Sofern mit Zustimmung des Aufsichtsrats solche Mandate übernommen werden, nimmt das betroffene Vorstandsmitglied das Amt als persönliches Mandat wahr unter Beachtung seiner strikten Verschwiegenheitspflicht und der strikten Trennung von seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Gesellschaft.